



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/10/13 93/03/0144

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.10.1993

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs3:

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1990/01/31 89/03/0273 1

#### Stammrechtssatz

Durch die VStG-Nov 1987 trat hins der Strafbarkeitsverjährung keine Änderung der Rechtslage ein. Sind seit dem in § 31 Abs 2 zweiter Satz VStG bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf auch ein ein erstinstanzliches Straferkenntnis bestätigender Berufungsbescheid nicht mehr erlassen werden (Hinweis B 16.7.1984, 84/10/0128).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993030144.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$